

SATZUNG

TURN- UND GYMNASTIKVEREIN OTTENDORF-OKRILLA E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Gymnastikverein Ottendorf-Okrilla e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Ottendorf-Okrilla und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kamenz eingetragen.

§ 2 Aufgabe, Gemeinnützigkeit

Der Verein will durch geordnete Durchführung des Kinder- und Erwachsenensportes in Turnen, Gymnastik und Walking die Gesundheit und die Lebensfreude seiner Mitglieder fördern und die Geselligkeit pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Übungsleiter und der Vorstand erhalten eine Aufwandsentschädigung. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V., im Turnverband und im Kreissportbund Kamenz. Er regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbst.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch vorliegende Satzung sowie die Satzungen der Organisationen, deren Mitglied unser Verein ist, geregelt. Bei Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum Verein ist der ordentliche Rechtsweg einzuhalten.

§ 5 Haftung

Mit der Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e.V. ist der umfassende Versicherungsschutz für alle Mitglieder im Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie bei allen Vereinsaktivitäten begrenzt gesichert.

Haftpflichtversicherungen für Dritte bestehen nicht.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 der Verein besteht aus:

- a) ordentliche Mitgliedern, diese haben das 18.Lebensjahr vollendet
- b) Jugendliche (14.- 18. Lebensjahr)
- c) Kinder (bis zum 14. Lebensjahr)
- d) Passive Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

6.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich erforderlich. Eine Probemitgliedschaft von max. 2 Trainingsbesuchen ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6.3 Der erweiterte Vorstand legt die Höhe des monatlichen Beitrages fest und entscheidet über eventuelle Ermäßigung, Stundung oder Erlass.

6.4 Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Versammlungen und Wahlen teilzunehmen und das Vereinsleben mit auszubauen und zu gestalten. Jedes Mitglied, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt, nach Vollendung des 18. Lebensjahr für Ämter des Vereins wählbar, mit Ausnahme der Ämter des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Hierzu muss das 25. Lebensjahr vollendet sein.

6.5 Jedes Mitglied verpflichtet sich;

- zur Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse
- zur regelmäßigen Zahlung seiner entsprechenden Beiträge
- zur Schadensersatzleistung bei fahrlässiger oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden gegenüber dem Verein.

6.6 Das Erlöschen der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:

- a) Austritt zum 30.06. (Kinder) bzw. 31.12. (Erwachsene) jeden Jahres
- b) Ausschluss durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

Hauptsächliche Ausschlussgründe sind:

- Grober Verstoß gegen die Satzung
- Unehrenhaftes Verhalten sowie schwere Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
- Grober Verstoß gegen die Sport- und Vereinskameradschaft
- Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung innerhalb von 2 Monaten. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- Durch den Tod eines Mitgliedes

§ 7 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Die im Interesse des Vereins erforderlichen baren Ausgaben werden ersetzt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt vor allem:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- Haushaltsvorschlag für das nächste Jahr
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auszeichnungen
- Beschlussfassung über Anträge

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mind. 14 Tagen vor der Durchführung durch einen Aushang einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter führen den Vorsitz. Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister

Der Vorstand wird zur jährlichen Mitgliederversammlung neu gewählt bzw. bestätigt. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem vorgenannten Vorstand, den Übungsleitern und 2 Kassenprüfern. Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für Beschlüsse, die nicht der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied darf den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der 1. Vorsitzende darf den Verein stets allein und die restlichen beiden Vorstandsmitglieder (2. Vorstand und Schatzmeister) jeweils nur gemeinsam vertreten. Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes und überwacht die Einziehung der Beiträge. Er darf Zahlungen über 250,00 € erst nach Absprache mit einem Vorsitzenden leisten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist für den Verein das jeweilige Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre einen Kassenprüfer für 4 Jahre. Wiederwahl ist erst nach einer Pause von 2 Jahren möglich. Die beiden amtierenden Kassenprüfer erstatten dem Vorstand schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich Bericht, und beantragen jeweils die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Ottendorf-Okrilla zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Die Satzung vom 12.01.1995 wird zu diesem Zeitpunkt unwirksam.